



Gemeinde Pörschach am Wörther See

pol. Bezirk Klagenfurt Land

9210 Pörschach am Wörther See, Hauptstraße 153

Auskünfte: Ing. Günter Babin
Telefon: +43 (0)4272/2810-20

e-mail: guenter.babin@ktn.gde.at
Fax : +43 (0)4272/2810-50

ANRAINERVERSTÄNDIGUNG

Zahl: 153-88/2017

Pörschach a.W.S., am 6. April 2018/ LD

Bauwerberin: **Johanna Glaser**, Kirchplatz 2/1, 9210 Pörschach am Wörther See

Bauvorhaben: **Umbau und Sanierung Wohnhaus, Abbruch und Neubau Dachstuhl, thermische Sanierung und Umbau Erd- und Obergeschoß**

Die Bauwerberin Johanna Glaser, hat mit Eingabe vom 16.08.2017 um die Erteilung der Baubewilligung für das Bauvorhaben: **Umbau und Sanierung Wohnhaus, Abbruch und Neubau Dachstuhl, thermische Sanierung und Umbau Erd- und Obergeschoß**, auf dem Grundstück **Nr.: 11/4, KG: Pörschach am See, EZ: 193**, Kirchplatz 2, angesucht.

Sie haben die Möglichkeit in den vollständigen Antrag am Bauamt der Gemeinde Pörschach am Wörther See, Mo-Fr 08:00-12:00 Uhr oder nach vorheriger Terminvereinbarung, Einsicht zu nehmen und binnen einer Frist von 2 Wochen ab Zustellung hierzu eine schriftliche Stellungnahme abzugeben.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

Anrainer können erfolgreich gegen die Erteilung der Baubewilligung nur begründete Einwendungen dahingehend erheben, dass sie durch das Verfahren in subjektiv-öffentlichen Rechten verletzt werden, die ihnen durch die Bestimmungen der K-BO 1996, der Kärntner Bauvorschriften, des Flächenwidmungsplanes oder des Bebauungsplanes eingeräumt werden, welche nicht nur dem öffentlichen Interesse, sondern auch dem Schutz der Anrainer dienen - insbesondere gestützt auf die Bestimmungen des § 23 Abs. 3 K-BO 1996, usw. lit)

- a) die widmungsgemäße Verwendung des Baugrundstückes
- b) die Bebauungsweise
- c) die Ausnutzbarkeit des Baugrundstückes
- d) die Lage des Vorhabens
- e) die Abstände von den Grundgrenzen und von Gebäuden oder sonstigen baulichen Anlagen auf Nachbargrundstücken
- f) die Bebauungshöhe
- g) die Brandsicherheit

Wurde den Anrainern Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben, so bleiben im weiteren Verfahren nur **jene** Anrainer Parteien, die öffentlich-rechtliche Einwendungen im Sinne des § 23 Abs. 3 lit. a bis g innerhalb der 2 Wochen Frist erhoben und in einer allfälligen mündlichen Verhandlung aufrechterhalten haben.

Zu einer mündlichen Verhandlung sind nur jene Anrainer persönlich zu laden, die öffentlich-rechtliche Einwendungen innerhalb der festgesetzten Frist erhoben haben. Ein Bescheid ist nur jenen Anrainern und Beteiligten zuzustellen welche öffentlich-rechtlichen

Einwendungen innerhalb der festgesetzten Frist erhoben haben und in einer allfälligen mündlichen Verhandlung aufrechterhalten haben.

Die Behörde darf von der Durchführung einer mündlichen Verhandlung absehen, wenn eine Beurteilung des Vorhabens ausschließlich aufgrund der eingereichten Pläne, Berechnungen und Beschreibungen möglich ist und aufgrund der Aufforderung von den Parteien öffentlich-rechtliche Einwendungen nicht oder nicht fristgerecht erhoben wurden.

Für die Bürgermeisterin:
Mag. Sylvia Hausl-Benz



Ing. Günter Rabin

Zur öffentlichen Bekanntmachung an der Amtstafel und auf der Homepage der Gemeinde unter www.poertschach.at

Angeschlagen am: 06.04.2018

Abgenommen am: 21.04.2018